

Teilnahme an der Notbetreuung bis zu den Osterferien 2020:

Checkliste mit Stand vom 15.03.2020, nach Erhalt der Schulmail 5, Andreas – Schule Bestwig

Die Teilnahme an der Notbetreuung am Mittwoch ist möglich, wenn ALLE Bedingungen gegeben sind:

- Das Kind ist gesund und nicht in Quarantäne.
- Beide Elternteile sind nicht in der Lage, die Betreuung zu übernehmen, da BEIDE Elternteile in den genannten Berufsbereichen der kritischen Infrastruktur arbeiten ODER ABER dies auf eine Alleinerziehende zutrifft. Die Bereiche werden umseitig benannt. Bei zwei Erziehungsberechtigten liegt hierüber ein Nachweis vor.
- Es liegt eine schriftliche Zusicherung (oder Zusicherung der Nachreichung der Vorlage) der jeweiligen Arbeitgeber der Elternteile / des alleinerziehenden Elternteiles vor, dass deren Präsenz am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur notwendig ist.

Betreuungsumfang:

- Betreuung im Klassen- oder Jahrgangsverband.
 - Nur ausnahmsweise sind mehr als 5 Kinder pro Gruppe zulässig.
 - Zeitlicher Rahmen entspricht auf den üblicherweise vorliegenden Schulbetriebszeitraum.
 - Das schließt die offene/gebundene OGS mit ein.
-

Antrag der Eltern an die Schulleitung:

_____ Datum

Ich beantrage für mein Kind _____, Klasse ____ die Aufnahme in die Notbetreuung. Ich erkläre, dass alle genannten Voraussetzungen gegeben sind. Ich arbeite als _____ und der Nachweis meines Arbeitgebers _____

liegt vor oder wird nachgereicht. Den Zeitrahmen spreche ich mit der Schule noch ab.

Ich bin alleinerziehend und habe keine andere Möglichkeit, mein Kind zu betreuen. ODER:

Wir haben als beide Elternteile keine Möglichkeit, unser Kind zu betreuen.

Meine Erreichbarkeit: Telefon _____ Mailadresse: _____

Unterschrift

Unterschrift

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen. Diese sind derzeit:

1. Sektor Energie:

Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inklusive Logistik), insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

2. Sektor Wasser, Entsorgung

Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung, insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

3. Sektor Ernährung, Hygiene

Produktion, Groß- und Einzelhandel (inklusive Zulieferung, Logistik)

4. Sektor Informationstechnik und Telekommunikation,

insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

5. Sektor Gesundheit,

insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore

6. Sektor Finanz- und Wirtschaftswesen,

insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers, Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes)

7. Sektor Transport und Verkehr,

insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr, Personal der Deutschen Bahn und nicht bundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs

8. Sektor Medien,

insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation

9. Sektor staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune),

Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesen, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebungshaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind, Gesetzgebung/Parlament

10. Sektor Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe,

Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung